



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/079/2018

Tagesordnungspunkt		
<b>Anbau an das bestehende Wohnhaus, Flst.Nr. 8783, Veilchenstr. 8, OT Berghausen</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 26.03.2018
Bearbeiter:	Willi	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Bau- und Wirtschaftsausschuss	10.04.2018	öffentlich
<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.</b>	

### Sachverhalt:

Die Antragsteller bewohnen das Ober- und Dachgeschoss des Zweifamilienwohnhauses auf dem Anwesen Veilchenstr. 8 im OT Berghausen. Zur Vergrößerung der Wohnfläche im Obergeschoss soll auf der Fläche zwischen dem im Jahre 2012 entstandenen Anbau für das Erdgeschoss und einer gedachten Verlängerung des Hauptgebäudes in nördlicher Richtung ein Zimmeranbau mit einem kleinen Balkon und einer Spindeltreppe errichtet werden. Der Anbau steht auf Stützen und bietet zudem für die EG-Wohnung einen überdachten Freisitz. Die vorhandene Bautiefe des Bestandsgebäudes wird durch den Anbau nicht verändert. Der Balkon stellt mit seinen Ausmaßen ein ungeordnetes Bauteil dar, an deren äußerer Stütze sich die Spindeltreppe befindet.

Das Baugrundstück liegt in dem am 30.04.1957 genehmigten Straßen- und Baufluchtenplan „Auf der Höhe, Rappenberg, Am Brückle“. Die Festsetzungen beschränken sich auf eine halboffene Bauweise mit zweigeschossigen Doppelwohnhäusern, bei gleicher Bauhöhe und Dachneigung entlang der Straßenfluchten. Weitere Maße der baulichen Nutzung (GRZ und GFZ) wurden nicht festgelegt.

Das Bauvorhaben befindet sich (somit) aus heutiger Sicht im unbeplanten Innenbereich. Die baurechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilt sich demnach am § 34 BauGB. Aus der Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung ein.

Dem Gremium wird empfohlen, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### Anlagen:

Grundrisse, Ansichten, Schnitte